

VFG 1918-Heute

Einführung

Der Vertrag von St. Germain sollte Österreich die bis heute noch wesentlich Grenzen 1919 vorgeben, er kam mit Gebietsverlusten und der Relativierung der bis dahin vertretenen Diskontinuität einher. Im Zeichen der Revolution 1917 in Russland kam es zur Bildung der Sowjetunion 1922, allerdings wurden die meisten Staaten als demokratische Republiken gegründet. Das B-VG wurde am 1.10.1920 beschlossen. 1925 und 1929 wurde das republikanische Prinzip entscheidend gestärkt. Der Wunsch nach einem starken Mann führte zu faschistischen Regimen in Italien, Spanien, Polen, Jugoslawien und vor allem Deutschland. Erst der zweite Weltkrieg sollte diese Herrschaften (bis auf Franco in Spanien) beenden.

Der zweite Weltkrieg führte zu einer Blockbildung der neu entstandenen kommunistischen Regime und dem Westen unter der Nato. Der Staatsvertrag 1955 versprach die immerwährende Neutralität Österreichs.

Die Erfahrungen mit den Diktaturen, prägten ein Wiederaufleben naturrechtsähnlicher Vorstellungen, Neukodifikationen (StGB 1974) entstanden.

Als Nachfolger des gescheiterten Völkerbunds von 1919 entwickelte sich die UNO 1945, noch größere Bedeutung erlangte die Montanunion, die sich 1993 zur EU weiterentwickelte. Österreich trat ihr 1995 bei.

1918-20

Ende der Monarchie

Kaiserliches Manifest 16.10.1918

Die österreichische Monarchie ging als Staat ohne Rechtsnachfolger unter. Das Manifest (s.o.) war daher erster Schritt zur Auflösung, die Organisation in Nationalräten konnte als Aufruf zur Gründung neuer Staaten verstanden werden. Ungarn verlor 3/5 seines Staatsgebiets.

Verzichtserklärung

Das Ende der österreichischen Monarchie erfolgte durch die Erklärung des Monarchen 11.11.1918 in dem er auf alle Anteile an den Staatsgeschäften verzichtete. Er entließ die Minister und ernannte keine Neuen – das monarchische Element war erloschen. (Bestritten ist allerdings das er endgültig entschied, daher folgte seine Landesverweisung mit den Habsburgergesetzen im April 1919)

In einem zweiten Schritt traf das AbgeHa die Entscheidung nicht mehr zusammenzutreten, eine Auflösung war nach der Verfassung nicht möglich. Auch das Herrenhaus war am 30.10 bereits auseinandergegangen.

Normativ hörte die österreichische Monarchie damit auf zu bestehen. Dadurch das Deutschösterreich bereits am 30.10 ins Leben gerufen wurde, bestanden zwei Staaten zwei Wochen nebeneinander. Dies beruhte auch auf der Auffassung das DÖ nicht der Nachfolger von Österreich-Ungarn sei.

Staatsgründung Deutschösterreichs

Die Gründung war dennoch von den politischen Parteien der Deutschen des Abgeordnetenhauses ausgegangen – Sie bildeten die Provisorische Nationalversammlung, die zwar nicht direkt gewählt wurde aber aus der letzten Reichsratswahl 1911, einer Volkswahl hervorgegangen waren, dies wurde als Legitimationsgrund angesehen.

Bildung der Provisorischen Nationalversammlung

Die ProvNV wurde am 21.10.1918 konstituiert, nachdem die Alliierte den Waffenstillstand abgelehnt hatte. Sie zählte 210 Mitglieder, aus denen ein 20 köpfiger Ausschuss unter Führung der führenden Funktionäre der Großdeutschen, Christlichsozialen und Sozialdemokraten als Präsidenten stand.

Dieser Staatsrat, wurde beauftragt der ProvNV Anträge über die Verfassung des neuen Staates zu unterbreiten. Die ProvNV sollte bis zur Wahl einer Konstituierenden NV bestehen, daher wurde sie als Prov angesehen. In Hinsicht auf die Staatsgründung der CSR, sollte so schnell wie möglich eine deutschösterreichische Republik realisiert werden.

Staatsgründungsbeschluss

Diese Staatsgründung erfolgte im niederösterreichischen Landhaus, um auf die Diskontinuität zwischen DÖ und der Monarchie hinzuweisen, erst nach der Selbstauflösung zog der ProvNV an den Ring.

30.10.1918 erfolgte der **Beschluss über die Grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt Deutschösterreichs**. Dieser enthielt keine Verfassung sondern kklärte Bloß die wichtigsten Fragen der Staatsgewalt.

Träger der Souveränität war das Volk (**Betonung des demokratischen Prinzips**) Die ProvNV war Gesetzgebungsorgan, Regierung und Vollzugsgewalt dem Staatsrat übertragen. Die Geschäftsführung oblag dem Staatsratdirektorium bestehend aus den Präsidenten der ProvNV dem Staatskanzler und einem Staatsnotar. Der staatskanzler war auch Verbindungsstelle der Staatsregierung bestehend aus Staatssekretären. Diese waren auf Basis des **Ministerverantwortlichkeitsgesetzes von 1867** einem Ausschuss der ProvNV verantwortlich.

Damit entstand ein gewaltenverbindendes System das extrem Parlamentarisch war. Gewaltenteilung war aber als überflüssig angesehen, da das Volk Träger der Souveränität ist.

Gesetze die nicht durch den Staatsgründungsbeschluss aufgehoben oder abgeändert wurden, wurden übergeleitet (**§13**) damit herrschte eine materielle Kontinuität bei formeller Diskontinuität. Eine Staatsform wurde zwar noch nicht gewählt, allerdings deutete vieles im Staatsgründungsbeschluss auf eine demokratische Republik hin. Die Haltung der politischen Lager und das Warten auf die Reaktion des Monarchen zögerten die endgültige Bestimmung über die Staatsform hinaus.

Es folgte am 12.11.1918 das Gesetz über die Staats und Regierungsform, im Anschluss an die Verzichtserklärungen des AHs und des Kaisers. Die republikanische Staatsform wurde festgelegt. Damit entschied sich Österreich gegen

Monarchie und Räterepublik der Sowjets. Die Proklamation erfolgte am 12.11 vor dem Parlament, es wurde der spätere Staatsfeiertag. Vor allem sollte die Diskontinuität weiter gezeigt werden, verbunden mit Überlegungen zur Kriegsschuld und Reparationszahlungen. Theoretisch verlor die Frage nach dem Vertrag von St. Germain ihre Bedeutung, allerdings ist bis heute durchaus zu Recht die Diskontinuität anzusehen da ein Staatsvertrag nicht über rechtliche Tatsachen wie Rechtsnachfolge disponieren kann.

Rechts und Behördenüberleitung

Die Verwaltung und Gerichtsorganisation, weiter auch die Grundrechte und KWEG wurden übernommen. Aufgaben des Kaisers und Ministerrats gingen auf Staatsrat und Staatsämter über.

Verhältnis des Staates zu den Ländern

Geplant war Deutschösterreich als dezentralisierten Einheitsstaat zu konstruieren, dies war bereits vor Staatsgründung zwischen Ländervertretern und ProvNV Vertretern beschlossen worden. Bereits am 26.10.1918 wurden ProvLV / Nationalrat gegründet. Ihre Zusammensetzung folgte jedoch nicht durch das Ergebnis der Landtagswahlen sondern der Reichsratswahl 1911 – diese war allgemein und gleich gewesen. Am 14.1 wurde das Gesetz betreffend der **Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern** präzisiert.

Die ProvLV war Gesetzgebungskraft, ein Ausschuss – der Landesrat nun Verwaltungsträger der Landesverwaltung. Die ProvLV wählte auch die Landesregierung – sie war für die gesamtstaatliche Verwaltung zuständig. Nun gab es verschiedene Organe für unterschiedliche Aufgaben, beide gingen jedoch aus der ProvLV. Die Doppelgleisigkeit bestand damit nicht mehr im Land, jedoch war das Land selbst nun doppelgleisig organisiert.

Rezipiert wurden als Verfassungsgrundlage die Landesordnungen des Februatpatents von 1861 – Teils wurden sie in modifizierter Fassung erlassen, neue wurden für Deutschböhmen und Sudetenland erlassen.

Auch das Reichsgemeindegesezt wurde rezipiert, Ungleichheiten des Dreiklassenwahlrechts wurden ausgeglichen, Gutsgebiete wurden beseitigt (siehe VFG 1848-1918)

Ausbau des Rechtsstaates

Das rechtsstaatliche Prinzip kam durch Rezeption der Grundrechte zum Ausdruck. Der **Verfassungsgerichtshof** wurde anstelle des Reichsgerichts geschaffen (**Jänner 1919**) der VfGH wurde rezipiert. Die Zensur wurde aufgehoben, Rede, Meinungs und Pressefreiheit wiederhergestellt, Frauenverbote aufgehoben.

Der VfGH war nun zur Verordnung, Gesetzesprüfung, Ministeranklageprüfung und Wahlgerichtsbarkeit ausgebaut.

Umfang des Staatsgebiets

Erst mit 22.11.1918 kam es zu einer Fixierung des Staatsgebiets, bezüglich des Gesetz betreffend Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebiets von

Deutschösterreich. Es schloss das gesamte deutsche Siedlungsgebiet innerhalb Cisleithaniens und deutsche Exklaven in der CSR ein. Auch hier waren die Länder **originär entstanden** – Es wurde bewusst auf die Diskontinuität verwiesen.

Westungarns deutsche Siedlungsgebiete sollten aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu Deutschösterreich beitreten. (Das Vier-Burgenland) Letztlich durchsetzbar war die Staatsgewalt jedoch bloss in Westungarn und Südkärnten – Österreich sollte Südtirol, das Sudetenland, die Exklaven und Deutschböhmen verlieren.

Das **Gesetz über die Staats und Regierungsform (s.o.)** legte auch fest das DÖ Teil der Deutschen Republik sein, womit eine zukünftige Verbindung Ziel war. Erster Schritt war eine gegenseitige Einräumung des Wahlrechts für Staatsbürger die sich im anderen Staat aufhielten. Anfang 1919 wurden Verhandlungen über den Beitritt geführt.

Konstituierende Nationalversammlung

Das neue Wahlrecht sah ein allgemeines, direktes, gleiches, geheimes Proportionalitätswahlrecht vor, auch Frauen waren zugelassen. (Dezember 1918) Am 16.2.1919 wurde die KonstNV gewählt, auch die neuen Landtage und Gemeindevertretungen wurden gewählt. Aufgrund der Unmöglichkeit in besetzten Staatsgebieten wurden nur 159 statt 255 Mandate besetzt – Diese wurden auch nur zum Teil ergänzt. Relativ kleine Wahlkreise verhinderten eine größere Parteivielfalt trotz Verhältniswahlrecht.

12.3.1919 trat die KonstNV zusammen, ihre Hauptaufgabe war die Schaffung einer definitiven Verfassung. Die Verfassungsordnung wurde bestätigt, später modifiziert. **Das Gesetz über die Volksvertretung gemeinsam mit dem Gesetz über die Staatsregierung** führten zu einer Kompetenzverschiebung – Die Staatsregierung hatte nun die Kompetenzen und Teile des Staatsratdirektoriums übernommen, dessen Kompetenzen wurden auf den Präsidenten des KonstNV über, der Staatsoberhaupt wurde.

Die Staatsregierung war nun auch politisch verantwortlich – Sie konnte durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden, sie wurde von ihr gewählt. Jedoch brachte sie auch Gesetzgebungsanträge ein und hatte ein suspensives Veto.

In den Ländern traten Landtage an Stelle der ProVLV, ein suspensives Veto der Staatsregierung schränkte die Autonomie ein.

Die Habsburger wurden im Zuge der **Habsburgergesetze** des Landes verwiesen, die Vorrechte des Adels aufgehoben (**Adelsaufhebungsgesetz**). Die KonstNV war nur auf Dauer eingerichtet, bis Oktober 1920 sollte sie eine Verfassung realisieren. Da sie erst das Ergebnis der Alliiertenverhandlungen abwarten wollte, kam es zu separatistischen Tendenzen Tirols und Vorarlbergs.

Vertrag von St. Germain

Als Teil von Fünf Verträgen mit den jeweiligen Kriegsgegner (Trianon, Versailles, Neuilly, Sevres – Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Osmanen) folgte eine Einladung Mitte Mai 1919. Der Vertragsentwurf war vorgegeben, und die Verhandlungen

diktiert. Lediglich der Verbleib Südkärntens nach Volksabstimmung und die Zugehörigkeit Westungarns konnten erhandelt werden. Am 2.9.1919 setzten die Alliierten ein Ultimatum, am 6. September nahm die KonstNV mit Gegenstimmen der GdVP an. Der Vertrag trat am **16.7.1920 in Kraft**.

Die USA wollten sich an der Diskriminierung nicht beteiligen und schlossen einen eigenen Staatsvertrag mit Österreich 1921.

St. Germain stellte aus **Sicht der Alliierten** einen Freidenvertrag dar, der Österreich zum Rechtsnachfolger der österreichischen Monarchie macht und es damit zu Kriegsschuld und Wiedergutmachung verpflichtete.

Südkärnten wurde nach Volksabstimmung vom 10.10.1920 österreichisch. Minderheitsschutzbestimmungen traten in Kraft, die später in Verfassungsrang erhoben wurden. Genauso wurde die Religionsfreiheit in den Verfassungsrang erhoben und sind heute geltende Grundrechte. Deutschösterreich war nun Nationalstaat mit Minderheitsschutz, Deutsch war Staatssprache. Österreich anerkannte Nachfolgestaaten und hatte militärische Beschränkungen

Österreich musste Unabhängigkeit versprechen (Art 88) welches gemeinsam mit dem deutschen Versailler Vertrag (Art 80) ein Anschlussverbot bewirkte. Es hätte jedoch mit Zustimmung des Völkerbunds aufgehoben werden können.

Völkerbund: 1920 ins Leben gerufen in Genf, er sollte bewaffnete Konflikte verhindern ein internationaler Schiedsgerichtshof wurde in Den Haag gegründet – Österreich war seit 1920 Mitglied die Satzung war Teil des St. Germain Vertrags.

Österreich musste das Gesetz über die Staats- und Regierungsform am 21.10.1919 ändern: Art 2 wurde gestrichen, Deutschösterreich wurde in Art 1 zur Republik Österreich. Österreich bestand jedoch weiterhin auf Diskontinuität – Daher wurde der Vertrag von St. Germain als Staatsvertrag nicht als Friedensvertrag bezeichnet (Da Österreich kein Rechtsnachfolger war und niemals Krieg geführt hatte)

1920-1933

B-VG 1920

Entstehung

In Folge der dauerhaften Fixierung des Staatsgebiets kam es zur Hinwendung zu einer bundesstaatlichen Lösung. Da sich bereits ein Anschlussverbot im Mai 1919 abzeichnete, beauftragte Staatskanzler **Renner** einen Experten des der Staatskanzlei zugehörigen Verfassungsdienstes mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurf auf bundesstaatlicher Basis: **Hans Kelsen**. Bis Herbst 1919 hatte er mehrere Vorlagen entwickelt. Im Herbst wurden Verhandlungen aufgenommen – Erst war die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs vorgesehen, dann die Einbindung der Länder in die Arbeiten. Ein eigener **Verfassungsminister wurde ernannt**. Unter seiner Führung entstand der Entwurf Mayer, über diesen auf zwei Länderkonferenzen verhandelt wurde.

Das Ergebnis – der Linzer Entwurf wurde im Juli 1920 in Verhandlung genommen, ein Verfassungsausschuss wurde eingesetzt. In weiterer Folge wurden aus weiteren

Entwürfen der Parteien und Länder der Entwurf der SdAP und der Linzer Entwurf in weitere Verhandlungen aufgenommen. Da auch dieser Entwurf auf Kelsens Entwurf basierte herrschte weitgehende Übereinstimmung.

Uneinigkeit herrschte über die Zusammensetzung des Bundesrats und der Legitimation des Bundespräsidenten. **Kompromiss Bundesrat:** Vertretung kleinstes Land mindestens drei größtes Land höchstes zwölf Abgeordnete. **Kompromiss Bundespräsidenten:** Wahl durch Bundesversammlung (National + Bundesrat)

Uneinigkeit herrschte auch über Kompetenzen von Bund und Ländern in Finanzangelegenheiten, Schulwesen, Schaffung eines neuen Grundrechtskatalogs, Schaffung von Gemeindeverfassungen und Reform der Verwaltung der Länder.

Am 1.10.1920 wurde der Entwurf einstimmig beschlossen und als **Gesetz, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung** – B-VG bezeichnet. Offen gebliebene Fragen wurde im Verfassungsübergangsgesetz provisorisch geregelt, wie z.B. die Rezeption des Grundrechtskatalogs von 1867 (mit den Änderungen 1918/19) und weitere Ergänzung wie Abschaffung der Todesstrafe.

Kundgemacht wurde es am 10.11.1920 im Staatsgesetzblatt, und nochmal später im Bundesgesetzblatt.

Ergebnis

Da es noch Kompromisse gab, und provisorische Regelungen musste der bisherige verfassungszustand für fortbestehend erklärt werden. Das StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie das Reichsgemeindegesezt wurden rezipiert und Bestandteile des B-VG. Auch wurden KWEg, Adelsaufhebungs- und Habsburgergesetz sowie die Minderheitenschutzbestimmungen Teil des B-VG.

Die Kompetenzverteilung wurde sistiert (außer Kraft gesetzt) solange sie nicht genau verfassungsrechtlich geregelt war. Die Kompetenzverteilung war jene von 1861/1867. Das Inkrafttreten der Kompetenzverteilung wurde daher ausgesetzt.

Verfassungsprinzipien

Erstens war das B-VG extrem parlamentarisch und gewaltenverbinden. Dem Nationalrat (gemeinsam mit dem Bundesrat) oblag die Bundesgesetzgebung, er hatte Einfluss auf die Exekutive durch Wahl des Bundespräsidenten und der Regierung, sowie durch Misstrauensvotum. Der Oberbefehl des Bundesheers stand ihm zu, die Richter des VfGH wurden auch von ihm gewählt, somit wurde auch die Judikative durch ihn beeinflusst.

Das B-VG enthielt vier Prinzipien: republikanisch, demokratisch, liberal-rechtsstaatlich und bundesstaatlich.

Das **demokratische Prinzip** war stark ausgeprägt, neben den direkten Wahlen zu Bund Länder und Gemeinden, waren auch indirekt Bundesrat, Bundesregierung und Bundespräsident, Gemeindevorstand gewählt. Gewaltenverbindende Effekte fanden sich auf Bundes (s.o) und Landesebene (Landtag ernennt Landeshauptmann, Landesregierung). Alle Vollziehungsorgane waren den jeweiligen Volksvertretungen verantwortlich – BR dem Nationalrat, Landesregierung dem Landtag, der BP der Bundesversammlung.

Eine unmittelbare Beteiligung des Volkes war vorgesehen - in Form von Volksbegehren und Abstimmungen. Abstimmungen mussten über Gesamtänderungen der Bundesverfassung durchgeführt werden, damit waren auch bloße Änderungen eines Prinzips gemeint. Die Schöffengerichtsbarkeit wurde geschaffen.

Aufgrund der Schwachen Rechtsstellung des Präsidenten war das **republikanische Prinzip** schwach ausgeprägt.

Das liberal-rechtsstaatliche Prinzip basierte auf der übernommenen Verfassungsordnung, der VfGH hatte nun auch auf Bundesgesetze Kontrollwirkung, die Suspension der Grundrechte wurde aufgehoben, das Legalitätsprinzip wurde strikt aufgefasst, die Kontrolle der Verwaltung oblag dem **VwGH**.

Das bundestaatliche Prinzip war schwach ausgeprägt – Der Bund dominierte bei der Kompetenzverteilung, der Bundesrat konnte nur beschränkt Initiativ tätig werden und hatte ein bloß suspensives Veto in der Bundesgesetzgebung. Die Gerichtsbarkeit war beim Bund monopolisiert.

Verfassungsentwicklung seit 1920

Bis 1933 kam es zu zwei markanten Novellierungen – 1925 und 1929. Ab 1933 führte ein Staatsstreich zum Abbau des Regierungssystem und Ausbau des autoritären Regimes welches eine neue Verfassung 1934 in Kraft treten ließ.

1920-1925

Bereits vor Übergabe des Burgenlandes wurden provisorische Einrichtung zur Verwaltung geschaffen. Die Übergabe am 28.8.1921 scheiterte an ungarischem Widerstand. Das **Venediger Protokoll** (Oktober 1921) sah die Übergabe Burgenlands ohne Ödenburg vor. Eine Volksabstimmung wurde irregulär über dessen Verbleib zu Ungarn durchgeführt, und mit JA für Ungarn beantwortet. Seit 1.1.1922 ist das Burgenland damit ein Bundesland (1965 erst mit Landeshauptstadt)

Zur gleichen Zeit vollzog sich die Trennung Wien und Niederösterreichs – mit 1.1.1922 wirksam. Wien wurde gleichzeitig zu Gemeinde und Bundesland – Gemeindeeinrichtung waren zugleich Landeseinrichtungen.

1922 wurde die Regelung der Finanz-Verfassung erlassen – sie war eine von drei Bedingungen für das Inkrafttreten der Kompetenzverteilung des B-VG und regelte finanzielle Beziehungen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Um der wirtschaftlichen Notlage entgegenzutreten wurde eine Wirtschaftshilfe des Auslands in Anspruch genommen – **die Genfer Anleihe 1922** in Frankreich, Großbritannien, Italien, CSR. Dies war Anlass für weitere Souveränitätsbeschränkungen wie das Verbot von wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenschlüssen mit dem Deutschen Reich, eine Kontrolle für das Anleihe-Kapital eingerichtet.

Zur Sanierung wurde ein wirtschaftliches Ordnungsrecht geschaffen, **als außerordentliche Gesetzgebung führte es zu einer teilweisen Aufhebung der Kontrolle NR – Bundesregierung**. Ein eigenes Kontrollorgan (außerordentlicher

Kabinettsrat) mit Mitwirkungsfunktion wurde geschaffen, bis Herbst 1924 waren ein ausgeglichenes Budget und eine stabile Währung verwirklicht.

1925 bis 1929

Damit die Beendigung der Kontrolle durch den Völkerbund im Zuge der Genfer Anleihen beendet wurde, wurden Reformen mit Einsparungseffekt gefordert. Es kam zur **Verfassungsnovelle 1925**, mit dieser trat die bis dahin sistierte (ausgesetzte) Kompetenzverteilung in Kraft: Die Schaffung der Ämter von Landesämtern führte nunmehr zum Ende der Doppelgleisigkeit der Verwaltung der Länder. Das AVG wurde erlassen, und damit die Verwaltung auf bestimmte Verfahren umgestellt. Die Rechnungshofkontrolle wurde ausgeweitet. Die Änderungen wurden in das B-VG aufgenommen und wiederverlautbart.

1929 bis 1933

Beide politische Lager – die oppositionelle SdAP und die bürgerliche Regierung (CSP GdVP Landbund) standen sich im Konflikt gegenüber, paramilitärische Parteiformationen wurden geschaffen. (Republikanischer Schutzbund & Heimwehr 1923/1918)

Die Sozialdemokratie vertrat eine Einheitsstaatliche Haltung, und wollte die Eingliederung in das deutsche Reich erwirken. Sie hatte großen Rückhalt in Wien, und war 1930 die stärkste Kraft.

Die CSP war im bürgerlichen Lager federführend, die weltanschaulichen Positionen waren aufgrund der Führung eines Prälaten, Ignaz Seipel, katholisch geprägt. Der Heimwehrflügel näherte sich immer mehr autoritären Regimen zu.

Das nationale Lager aus GdVP und LB war in Fragen der Annäherung an Deutschland der SdAP nahe, in sonstigen Fragen der CSP lehnte aber den Katholizismus als Weltanschauung ab.

Der Brand des Justizpalastes nach dem Vorfall von Schattendorf markierte 1927 einen Höhepunkt der Gewalt. Dieser führte zu Überlegungen das Regierungssystem auf eine gewaltenteilende Präsidentschaftsrepublik umzustellen. Dazu kam es 1929; Der Einfluss der politischen Parteien sollte abgebaut, der Einfluss der Regierungskoalition gestärkt werden. Berufsständische Elemente (Einteilung der Stände nach Berufsgruppen) wurde vorbereitet.

Im Dezember 1929 beschloss der Nationalrat die Verfassungsnovelle. Der **Bundespräsident** oblag nun Ernennen und Entlassung der Bundesregierung, Oberbefehl des Bundesheers, er wurde dazu bemächtigt Notverordnungen zu erlassen. Er wurde nicht mehr von der Bundesversammlung sondern durch das Volk gewählt, seine Amtsperiode auf sechs Jahre verlängert.

Der **Nationalrat** wurde geschwächt: Er konnte einberufen und Vertagt werden vom BP, er konnte nurmehr die Hälfte der VfGH Richter Vorschlagen, und nicht alle gemeinsam mit der BR ernennen. Der Bund wurden mehr Kompetenzen übertragen, ein Ständerat sollte zusammen mit dem Bundesrat die Ländervertretung übernehmen. Das B-VG wurde wiederverlautbart in der Fassung von 1929, es kam jedoch zu **Keiner Volksabstimmung**.

In der Wirklichkeit kam es jedoch weiterhin zu starken politischen Parteien und Gewalttätigkeiten – der VfGH wurde bloss umpolitisiert. Der Bundespräsident wurde 1931 nach einem Putsch der Heimwehr doch wieder durch die Bundesversammlung gewählt, ein Ständerat wurde nie eingerichtet.

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise musste eine **zweite Genfer Anleihe 1932**, auch weil weiterhin keine wirtschaftliche Verbindung mit Deutschland geschaffen werden durfte. Diese Anleihe führte nach dem Austritt der GdVP zu einer Regierungskrise, die Regierungsmehrheit war nur mehr durch eine einzige Stimme garantiert, jede Abstimmung wurde zur Überlebensfrage, nachdem auch im Bundesrat keine Mehrheit mehr bestand. Obwohl der Nationalrat bereits aufgelöst werden sollte, kam es zu keinen Neuwahlen da ein Wahlsieg der NSDAP drohte. Im Oktober 1932 wurde das erste Mal auf Basis des KWEG die Creditanstalts Liquidierung, damit waren erste Überlegungen in Richtung einer Regierung ohne Parlament getroffen.

1933-1938

Anfänge der Regierungsdiktatur 1933/34

Die Ausschaltung des Parlaments

4.3.1933: Alle drei Nationalratspräsidenten traten infolge der äußersten knappen Mehrheitsverhältnisse zurück, um ihren Parteien eine Stimme mehr zu gewähren. Dadurch war der Nationalrat jedoch formal handlungs- und arbeitsunfähig, die Sitzung konnte nicht geschlossen oder einberufen werden. Die Regierung nahm dies zum Anlass die **Selbstausschaltung des Parlaments** auszurufen, freilich bestand nur **Geschäftsordnungszwischenfall**, der bereinigt werden konnte.

Dies wurde auch versucht in dem der 3. Nationalratspräsident STraffner den Rücktritt rückgängig machte und am 15. März die Sitzung fortsetzen wollte, diese wurde jedoch von der Polizei verhindert. Auch der Bundesrat wurde von der Regierung als funktionslos betrachtet.

Die missbräuchliche Anwendung des KWEG

Die Regierung übte infolge die Bundesgesetzgebung im Verordnungsweg aus – Instrument dafür war das 1918 rezipierte und noch immer intakte KWEG 1917, es war jedoch seit 1923 kaum mehr eingesetzt worden, 1932 wurde es zu Testzwecke in der Creditanstalt Zerschlagung reaktiviert.

Die folgenden, teils verfassungsändernden Verordnungen standen in **keinem Zusammenhang** mit den wirtschaftlichen Zweck des KWEG noch außerordentlichen Verhältnissen. Bereits damals wurde das Vorgehen heftig kritisiert, ein **Staatsstreich auf Raten** vermutet.

Die Ausschaltung des VfGH

Da der VfGH die Rechtsgrundlage der Diktatur aufheben konnte, wurde er ausgeschaltet: Im Mai wurden im Zuge angefochtener KWEG Verordnungen die Regierungsnahen VfGH Richter zum Rücktritt veranlasst, die VfGH Mitglieder die auf Vorschlag des BR und NR ernannten Richter duften nurmehr an Sitzungen und

Verhandlungen teilnehmen sofern alle Mitglieder die so gewählt wurden dem VfGH angehörten – Dies war nun unmöglich, der VfGH war lahmgelegt.

Ende der politischen Parteien

Im Laufe des Jahres 1933 und 1934 wurden die Parteien aufgelöst, Mittel dazu waren die KWER Verordnungen über Parteiverbote. Nach und Nach wurden KPÖ NSDAP, Landund (schied aus der Regierung aus) und SdAP aufgelöst, die SdAP leistete im Schutzbundaufstand (Februakämpfe 1934 oder auch schlicht österreichischer Bürgerkrieg) Widerstand. Die regierungstreuen Kräfte wurde in einer überparteilichen Organisation zusammengefasst seit dem 1.5.1934 wurde die **Vaterländische Front VFG** Einheitspartei. An der Spitze stand der Bundeskanzler als Frontführer, ab 1936 war sie der einzige Träger der Willensbildung im Staate.

KWEG Maßnahmen

Als erstes erging eine KWEG-Verordnung welche die Pressefreiheit beschränkte.

Bereich Justiz: Todesstrafe wieder eingeführt, Schwurgerichtsbarkeit eingeschränkt.

Verwaltung: Verwaltungsstrafrecht massiv aufgewertet -> übertriebene Strafobergrenzen, Schaffung neuer Tatbestände

Die Grundrechte wurden massiv eingeschränkt, die Polizeikompetenzen erheblich ausgebaut. Ausbürgerung, Internierung in Lagern waren Formen von **Repressionsmöglichkeiten**. Beamten waren es verboten sich in der NSDAP zu organisieren, sie mussten einen Eid auf die Regierung leisten.

Vor allem wurde am 24.4.1934 eine neue Verfassung erlassen, um diesen Schritt zu legitimieren wurde die Nationalratssitzung vom 4.3.1933 fortgesetzt.

Ermächtigungsgesetz 1934

Dies bestand jedoch nur aus dem Rumpfparlament der CSP und es Heimatblocks, am 30.4.1934 wurde das **Bundesverfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung (Ermächtigungsgesetz)** beschlossen

Die Bundesregierung konnte nun auch Gesetze und Verfassungsgesetze erlassen. Volksabstimmungen für Verfassungsänderungen wurden aufgehoben, ebenso wie der National und Bundesrat.

Schwere Verfassungsmängel waren die nicht vollzogene Volksabstimmung über das Ermächtigungsgesetz (das Gewaltentrennende Prinzip war beseitigt worden) sowie das nicht verfassungskonforme Zustandekommen im Nationalrat. BP Miklas beurkundete dennoch das verfassungskonforme Zustandekommen.

Bundesstaat Österreich 1934-1938

Bezeichnung des Regimes

In erster Linie Austrofaschismus genannt, wurde der Faschismus des Regimes jedoch angezweifelt. Es wurden daher auch die Begriffe Regierung / Kanzlerdiktatur, Städtestaar oder Klerikalfaschismus benutzt.

Die Verfassung 1934

Erlassung

Bereits die erste Erlassung von zwei der Verfassung 1934 war verfassungswidrig, da sie den Rahmen des KWEG weit überschritt. Auch das Ermächtigungsgesetz konnte diesen Mangel nicht ausgleichen, war es doch selber verfassungswidrig zustande gekommen – es sollte bloss den Anschein einer Rechtskontinuität zum B-VG bieten. Die Kundmachung der Verfassung erfolgte am 1.5.1934.

Grundlagen

Die **Trabrennplatzrede (September 1933)** stellte in Aussicht, dass die parlamentarische Demokratie durch einen autoritären Ständestaat abgelöst werden sollte. Diese Ständeidee eines berufsständischen Gesellschaftsmodells war Grundidee der christlichsozialen Partei. Die **Sozialzyklika Quadragesimo anno** die zur Bildung von Berufsständen aufrief, als Körperschaften mit Autonomie gegenüber dem Staat wurde als Vorbild für die Bildung des Ständestaats genommen.

Charakteristik

Erstmals in der Geschichte Österreichs wurde in der Verfassung Gott erwähnt, von dem die Regierung berufen war die Verfassung zu oktroyieren. Auch der BP hatte einen „So wahr mir Gott helfe“ Eid zu leisten.

Anstelle der demokratischen Legitimität trat die Ernennung und Entsendung von Organen durch andere Organe (autoritäres Prinzip). Weiters kam es zu einer dominanten Position der Exekutive in der Gesetzgebung, und der Einräumung eines breitenaußerordentlichen Gesetzgebungsrechts. Mittels Gesetzesvorbehalten wurden Gerichtsbarkeit, Grundrechte und Unabhängigkeit der Justiz eingeschränkt.

Wichtigstes Charakteristikum stellten die Berufsstände dar, der Bundesstaat sollte ständisch geordnet sein. Sie waren Zwangsorganisationen und hatten wichtige Funktionen im staatlichen Aufbau. Sie wurden jedoch nur schwach realisiert. Die Mitwirkung an der Gesetzgebung war nurmehr im Weg der Berufsstände möglich.

Die Länder wurden geschwächt, entgegen der Bezeichnung als Bundesstaat. Österreich sollte ein deutscher Staat sein, Es sollte ein zweiter deutscher Staat sein, die Anschlussidee war damit obsolet geworden.

Gesetzgebung

Das Volk nahm nicht mehr an der Gesetzgebung teil – sondern nur über die Berufsstände. Die ordentliche Gesetzgebung erfolgte durch die vier Vorberatenden Organe (s.u.) und dem Bundestag (s.u.). Allein der Bundesregierung stand die Gesetzesinitiative zu, Die Vorberatenden Organe hatten in öffentlichen Sitzungen Gutachten über die Entwürfe zu erstatten, sie stellten sachkundige Gremien dar, die Bundesregierung bestimmte welches Gremium ein Gutachten erstellte.

Staatsrat: 40-50 Mitglieder für das Staats und Gemeinwohl, Mitglieder waren verdiente Bundesbürger die dem Staat treu ergeben waren..

Bundeskulturrat: Vertreter des Kirchen, Schulwesen, Wissenschaft und Kunst. Kulturelle Interessen waren seine Belange

Bundeswirtschaftsrat: Von den sieben berufsständischen Hauptgruppen zu entsendende Vertreter. Diese wurden nur teils aufgebaut, sollten Industrie und Bergbau, Gewerbe, Handel, Geld Kredit und Versicherungswesen, öffentlichen Dienst, Land & Forstwirtschaft , öffentlichen Dienst umfassen.

Länderrat: Landeshauptleute + Bürgermeister Wiens – Landesinteressen

Die Regierung war an die Gutachten nicht gebunden, sie konnte die Gesetzesvorlage in den Bundestag einbringen, dieser war ein Ausschuss der vier Vorberatenden Organe, der Bundestag konnte bloß annehmen oder ablehnen, Abänderungen gab es nicht.

Daneben gab es die Notrechte der Verwaltung: Notverordnungen, die dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zukamen – sie spielten jedoch keine Rolle, war die Bundesregierung ohnehin zur unbeschränkten Gesetzgebung berechtigt. Auch die **Plebiszitäre** Gesetzgebung durch Volksabstimmung spielte in der Praxis keine Rolle.

Auf der Landesebene gab es nur den Landtag der über Gesetzesanträge der Landesregierung entschied – Bestückt wurde der Landtag von Landeshauptmann, obwohl er von denselben Gremien bestückt werden sollte die auch die Vorberatenden Organe bestückten. Der Bundeskanzler musste zu allen Landesgesetzen zustimmen.

Verwaltung

Die Zentralbehörden bestanden aus Rechnungshof, Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesversammlung.

Bundesregierung: Erheblich aufgewertet, keine Verantwortlichkeit mehr gegenüber einem Parlament (das es nicht gab)

Bundesversammlung: Bestehend aus allen vier vorberatenden Organen, hatte einen Dreivorschlag zu Präsidentenwahl zu erstatten, hatte die 1920 im B-VG eingeräumten Kompetenzen.

Bundespräsident: Wurde von allen Bürgermeistern auf 7 Jahre gewählt, (Jeder Bürgermeister eine Stimme), hatte mehr Ernennungsrechte (Staatsrat, Bundesgerichtshof) war aber in der Verfassungswirklichkeit unbedeutend

Landesverwaltung: Durch Landeshauptmann der vom BP auf Vorschlag des Landtags gewählt wurde, die Bezirksahauptmänner wurden vom LH gemeinsam mit dem BK gewählt.

Die allgemeine Sicherheitspolizei war den Ländern entzogen, die Gemeinde blieben autonom in ihrem Wirkungsbereich, es gab jedoch nunmehr durch die ständische Beteiligung politische Mitwirkungsrechts. Wien verlor den Landesstatus.

Gerichtsbarkeit

Die Richter blieben unabhängig, unabsetzbar. Die Säumnisbeschwerde gegen Untätigkeit einer Behörde wurde gemeinsam mit dem Bundesgerichtshof geschaffen – Dieser war anstelle des VfGH und VwGH getreten (Er durfte keine Verordnungen prüfen)

Grundrechte

Grundrechte wurden in der Verfassung 1934 deutlich reduziert – Sie wurden Teils unter Gesetzesvorbehalte gestillt und eine Erweiterung der staatlichen Eingriffsmöglichkeit erweitert. Durch Verordnungen konnten sie suspendiert werden.

Verfassungsübergang und Wirklichkeit

Zur neuen Verfassung wurde mit dem **Verfassungs-Übergangsgesetz vom 19.6.1934** übergeleitet, es ließ jedoch das **Ermächtigungsgesetz 1934** in Kraft (s.o.) Damit gab es neben der in der Verfassung 1934 vorgesehenen Gesetzgebung weiterhin (zu einem großen Anteil von $\frac{3}{4}$ aller Gesetze bis 1938) die Gesetzgebung nach dem Ermächtigungsgesetz. Vor allem wurde mit dem **V-ÜG** die Machtfülle des Kanzlers gesteigert. Er hatte Einfluss auf Ernennung und Abberufung der Landesverwaltungsorgane und der Vertreter der Berufsstände. Allerdings wurden von diesen ursprünglich 7 geplanten nur 2 umgesetzt (Land und Forstwirtschaft, Öffentlicher Dienst).

Das **V-ÜG** legte auch die Verlängerung der Funktionsdauer von BP Miklas fest. Es kam zu keiner Wahl bis 1938 zum Anschluss. Auch wurde die Unabsetzbarkeit und unversetzbarkeit der Richter suspendiert. Weiters hatte der Bundesgerichtshof keine Kontrolle über Gesetzgebung oder 17 Verordnungen gegen staatsfeindliche Bestrebungen; Politischen Delikte war kaum Rechtsschutz eingeräumt. Die Todesstrafe wurde gemeinsam mit Standgerichten geschaffen. Für die Nationalsozialistischen Juliputschisten wurde der **Militärgerichtshof** geschaffen.

Staat und Kirche

Es kam mit dem Konkordat von 1933 wieder zu einer Privilegierung der katholischen Kirche. Die Kirche wurde Körperschaft des öffentlichen Rechts und von staatlicher Aufsicht befreit, katholische Ehen der Kirchenggerichtsbarkeit unterstellt.

Einige Regelungen wie kirchliche Feiertage, theologische Fakultäten und Bischofsbestellungen sind noch heute Teil der Rechtsordnung.

Verhältnis zum Deutschen Reich

Seit der Machtübernahme der Nazis stand Österreich in einem angespannten Verhältnis zum Deutschen Reich. 1933 wurde die Tausendmarksperr nach Ausweisung des bayrischen Justizministers verhängt, jeder deutsche Staatsangehörige hatte bei Ein oder Ausreise diesen Betrag zu entrichten, der Fremdenverkehr wurde nachhaltig geschädigt. Die NSDAP wurde daraufhin verboten.

Nach dem Juliputsch 1934 und der Ermordung Dollfuß verschärfte sich die Lage, doch konnte Österreich bis 1936 auf die Unterstützung Italiens bauen – diese wurde jedoch nach dem Aufbau der Achse Rom-Berlin illusorisch.

Daraufhin wurde 1936 unter Kurt Schuschnigg das Juliabkommen geschlossen – Die Tausendmarksperrre wurde beseitigt, die österreichische Souveränität und Nichteinmischung Deutschlands anerkannt. Dafür musste Amnestie für NSDAP Angehörige sowie die Aufnahme von zwei Vertrauenspersonen der Nazis in die Regierung erfolgen.

Nachdem beinahe bereits zur Verhinderung einer Restauration der Habsburgerherrschaft Deutschland einmarschiert wäre (1937) wurde das Berchtesgadener Abkommen **12.2.1938 geschlossen**. Seys-Inquart wurde Innenminister und Sicherheitsminister, erhebliche innenpolitische Zugeständnisse wurden gemacht.

1938-1945

Der Anschluss

BK Schuschnigg beraumt am 9.3.1938 für den 13.3. eine **Volksbefragung über die Unabhängigkeit Österreichs** ein – Die österreichische Bevölkerung sollte ein offenes Bekenntnis zur Heimat abzugeben. Hitler marschierte daraufhin in der Nacht vom 11. zum 12. März in Österreich ein, um einem voraussichtlichen ja entgegenzuwirken.

Schuschnigg ordnete dem Bundesheer an sich widerstandslos zurückzuziehen, die Nazis marschierten unter dem Vorwand „die Ruhe in Ordnung in Österreich wiederherzustellen“ (NSDAP Mitglieder hatten sich in Österreich erhoben und die Macht übernommen) Seys-Inquart wurde vom Bundespräsident zum Bundeskanzler ernannt, die nationalsozialistische Regierung vereidigt. Nachdem Hitler freudig empfangen wurde, beschloss er die **sofortige Wiedervereinigung ohne Übergangsfristen**.

Am 13.3.1938 wurde das **BVG über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich** von BK Seys-Inquart und der Regierung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassen – BP Miklas trat aus Weigerung zurück, das Gesetz kam eig. nie rechtsgültig zustande. Die deutsche Reichsregierung erließ ein ähnliches Gesetz. Eine Volksabstimmung (unter großem Propagandaaufwand, wie dem Eintreten für JA bedeutender Persönlichkeiten und dem Ausschluss politisch und rassistisch unliebsamer Personen) fand am 10.4.1938 mit 99,7 % (in Ö) und 99 % (in D) Bestätigung des Anschlusses statt.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen erloschen, da der Bundestaat Österreich ohne Rechtsnachfolger unterging, insbesondere das Konkordat 1933. Um die formelle Diskontinuität zu unterstreichen wurden die Wiedervereinigungsgesetze nochmals durch die neue Österreichische Landesregierung und die deutsche Reichsregierung erlassen.

Mexiko, Chile und die Sowjetunion äußerten sich negativ im Völkerbund über den Untergang Österreichs – die Großmächte verfolgten jedoch eine Appeasement-

Politik mit dem Deutschen Reich. Auch eine Österreichische Exilregierung sollte nicht zustande kommen.

Wie 1918 herrschte jedoch materielle Kontinuität: das österreichische Recht blieb im Land Österreich wirksam.

Die Verfassung des Deutschen Reichs

Von der Machtübernahme der NSDAP bis 1938

Die nationale Demütigung des Versaillers Vertrag- verbunden mit Reperationen, Gebietsverlusten und Abrüstung, hohe Arbeitslosigkeit und fehlende Identifikation mit der Weimarer Republik bildeten Nährboden für radikale Ideologien. Die 1919/20 gegründete NSDAP entwickelte sich (nach gescheitertem Putsch 1923) zur Massenpartei und übernahm auf „legalem“ Weg die Macht im Reich. Das Verhältniswahlrecht der **Weimarer Reichsverfassung** macht stabile Koalitionen schwierig, Seit 1930 besaß keine Regierung mehr eine Mehrheit und war vom Vertrauen des Reichspräsidenten getragen, der die Reichsregierungen ernannte. Die Regierungen wurden vom Reichspräsidenten auch mit einem Notverordnungsrecht versehen. Er konnte bei öffentlicher Sicherheitsstörung die Wiederherstellung dieser veranlassen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht (**Art 48 WRV**) So konnte der Präsident auch Grundrechte außer Kraft setzen. Das Präsidialsystem trat damit an die Stelle des Parlamentarischen.

Die NSDAP stieg in der Zeit 1930-1933 (November 1932: 33,1% Stimmen) zur stimmenstärksten Partei auf. Reichspräsident Hindenburg ernannte ihn am 30.1 zum Reichskanzler. Am 5.3. 1933 wurden von Hindenburg neue Wahlen angeordnet – die NSDAP kam auf 43,9%. Die NSDAP begann die WRV obsolet zu machen und das demokratisch-parlamentarische System zu zerschlagen.

Durch Verordnung (**zum Schutz des deutschen Volkes**) 4.2.1933 wurde die Versammlungs- und Pressefreiheit eingeschränkt – am 20.2. wurde die SA zur Hilfspolizei ernannt. Mit der **Reichstagsbrandverordnung** wurden die Grundrechte außer Kraft gesetzt, politischer Widerstand wurde unterdrückt, die KPD ausgeschaltet. Regimegegner wurden in Schutzhaft genommen KDP Mandate aberkannt. (Nach den Wahlen am 5. März) Mit der **Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung** wurde die Meinungsfreiheit massiv eingeschränkt.

Das **Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich – (Ermächtigungsgesetz 23.3.1933)** kam einer Selbstausschaltung des Parlaments gleich. Er ermächtigte die Reichsregierung zu Gesetzgebung ausserhalb der vorgesehenen Verfahren. Allerdings kam es dazu nur, da die KPD Stimmen als Ja gewertet wurden. Das Gesetz wurde bis zum Ende des Krieges beibehalten.

Die Länder wurden Gleichgeschaltet, ihre Selbstständigkeit beseitigt. Reichsstatthalter standen über den neuen NS-Landesregierungen und hatten für die Durchführung der Richtlinien der Politik zu sorgen. Die Landtage wurden auf Basis der Reichstagswahl vom März 1933 neu besetzt (ohne KPD)

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 7.4.1933 - Säuberung der Beamtenschaft. **Mai 1933:** Verbot des SPD und KPD, **Juli 1933 Gesetz gegen**

die Neubildung der Parteien: Alle Parteien außer der NSDAP wurden Verboten, Dezember 1933 NSDAP wird zur Staatspartei. Eine Scheinwahl bestätigte die NSDAP zuvor mit 90%.

Die Eigenstaatlichkeit der Länder wurde beendet – Die Landregierungen wurden der Reichsregierung unterstellt, Landesparlamente aufgelöst. (**Gesetz über den Neuaufbau des Reiches 30.1.1934**) Die Reichsregierung konnten nun Verfassungsrecht setzen, der Reichsrat (Länderversammlung) wurde im Februar 1934 aufgelöst.

Mit dem **Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs 1.8.1934** wurde der Reichspräsident und Reichskanzler in einer Person vereinigt – Es trat mit Tod Hindenburgs in Kraft (**2.8.1934**) **Hitler wurde Führer und Reichskanzler.**

Das Deutsche Reich im Jahr 1938

Charakteristik

Das Dritte Reich war Führerstaat: Es existierte keine formelle Verfassung mehr, materielle Verfassung waren die zahlreichen Gesetze der Machtübernahmezeit, das WRV galt als einfaches Gesetz weiter. Die Länder waren bloße Verwaltungssprengel mehr, der NS-Staat war Einheitsstaat geworden. Zur Gliederung der Länder gab es mehrere Ansätze von Provinzen, Land oder Reichsgaue.

Das **Führerprinzip** sah eine ausgeprägte Gewaltverbindung vor – Adolf Hitler vereinigte in seiner Person alle höchsten politischen Funktionen (staatsoberhaupt, Spitze der Verwaltung, oberster Gesetzgeber Gerichtsherr, Heerführer) Er war an Rechtsvorschriften nicht gebunden. Unterführer wurden unter ihm geschaffen.

Das Dritte Reich stellte auf Volksgemeinschaft, durchdrang alle Bereiche und stellte auf rassistische Elemente ab. Personen **deutschen Blutes oder artverwandten Bluts (Arier)** wurden rassistisch minderwertigen Völkern gegenübergestellt. Nur Reichsbürgern kamen alle Rechte zu, Angehörige nicht deutschen Blutes waren bloß Angehörige des Staats, die hatten nur Pflichten keine Rechte.

Zentrales Element des NS-Staates war die Entrechtung und Vernichtung der Juden. Juden wurden aus den meisten Berufen ausgeschlossen, es kam zu zahlreichen Eingriffen in jüdisches Eigentum. Im **Novemberpogrom 1938** kam es zur systematischen Zerstörung jüdischer Synagogen und Geschäfte sowie Ermordung der Juden. Auf der **Wannseekonferenz 1942** wurde die Endlösung der Judenfrage beschlossen. 6 Millionen Juden sollten später tot sein.

Der NS-Staat war jedenfalls kein materieller Rechtsstaat – Es fehlte am Legalitätsprinzip, der Gewaltentrennung, Grundrechte, einer Verfassungsgerichtsbarkeit und Entrechtung „minderer Staatsangehöriger“.

Es war Doppelstaat – einerseits **formelle** ein Rechtsstaat, da das Regierungssystem mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattet war wie sie in Gesetzen zum Ausdruck kamen, jedoch **Maßnahmenstaat** – ein Herrschaftssystem unbeschränkter Willkür und Gewalt das durch keine rechtliche Garantie eingeschränkt wurde. So kam es zu Verhaftungen Freigesprochener, Massenmorden in Folge von Führerbefehlen.

Gesetzgebung

Die Bundesregierung stellte nur Beirat des Reichskanzlers dar, andere sahen im **Führerprinzip** das alleinige Gesetzgebungsrecht Hitlers. Jedes weitere Gesetzgebungsrecht der Unterführer leitete sich von ihm ab. Jede Äußerung des Führerwillens war rechtsverbindlich, Unterscheidungen zwischen Rechtsnormen im Stufensystem (Gesetze, Verordnungen etc) waren obsolet. Dem Reichstag kam bloß die Akklamationsfunktion zu – Er nahm unter Beifall die Regierungserklärungen an bzw bestätigte besondere Gesetze. Der Reichstag wurde weiterhin gewählt, Frauen war das passive Wahlrecht entzogen, doch geschah dies meist in Verbindungen mit Volksabstimmungen und nur mit einer Einheitsliste (95% Zustimmung 1936, 1938).

Verwaltung

Der Führer bediente sich für die allgemeine Verwaltung den Ministern der Reichsregierung die er ernannte und entließ. Mittelbehörden unterschieden sich nach Art des Sprengels (s. o.) Unterbehörden waren Landräte und Oberbürgermeister. Die Polizei wurde ausgegliedert, die **Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei** der SS unterstellt (unter Heinrich Himmler) Das **Reichssicherheitshauptamt** wurde infolge dieser Vermengung der Polizei mit der SS gegründet. Die Gemeindeverwaltung war nicht mehr autonom und den Reichsbehörden unterstellt.

Gerichtsbarkeit und Rechtspflege

Hitler war auch oberster Richter und Gerichtsherr, so entschied er z.B. im Röhmputsch 1934 die Aktion als rechtmäßig und Staatsnotwehr zu erklären. Die Richter wurden versetzbar, infolge der Beamtenübernahmen (s.o.) Das **Beamtengesetz 1937** ermöglichte es jeden Beamten in den Ruhestand zu schicken. Sondergerichte wie der für Volksverrat zuständige Volksgerichtshof wurde geschaffen – Juden unterstanden seit 1942/43 nicht mehr der Justiz.

Der Richter hatte die völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren und Schädlinge auszumerzen. Die Grundlage für die Auslegung waren die **Parteiprogramme der NSDAP**. Gesetze von vor 1933 durften nicht angewandt werden, sollten sie gegen das „Volksempfinden“ sprechen. Es herrschte eine Bindung an die **nationalsozialistische Weltanschauung, nicht das Gesetz. Generalklauseln (Rechtsnormen mit weitem Interpretationsrahmen)** musste strikt ausgelegt werden.

Auch in Ziviljustiz und Strafjustiz wirkte sich das Rasserecht aus – die **nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege** Prinzipien wurden preisgegeben.

Österreich im Dritten Reich

Verwaltung und Gesetzgebung

Land Österreich

Mit dem Wiedervereinigungsgesetz waren alle Hoheitsrechte Österreichs auf das Deutsche Reich übergegangen, Seys Inquart vom Bundeskanzler zum **Reichsstatthalter**, die Bundesregierung zur **Österreichischen Landesregierung**.

Sie bestand nur mehr aus vier Ministerien –inneres und Kultur, Wirtschaft und Arbeit, Finanzen, Landwirtschaft. Die alleinige Leitung hatte der Reichsstatthalter. Den Regierungsbehörden wurde die Gesetzgebung im Land Österreich übertragen, soweit dies in ihre Kompetenzen fiel. Die Zustimmung des Reichsinnenministers und zuständigen Reichsministers war notwendig. Landeshauptleute konnten mit Zustimmung des Reichsstatthalters Verordnungen setzen.

Für die Wiedereingliederung Österreichs hatte ein Reichskommissar (**Joseph Bürckel**) die Aufsicht über die Durchführung. Ihm unterstanden alle Staats und Parteidienststellen Österreichs.

Reichsgaue

Das ostmarktgesetz sah einen Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vor, und zwar als reichsgaue. An der Spitze der Reichsgaue stand ein Reichsstatthalter, die Gaue waren gegenüber den Ländern territorial geändert. Sie waren nun rechtlich voneinander getrennt und keine Zusammengehörige Einheit. Der Gauleiter war zugleich die Parteispitze der NSDAP im Reichsgau. Gegliedert wurde der Gau in Kreise.

Mit dem Ostmarkgesetz hörte das Land Österreich auf zu existieren, die einzelnen Reichsgaue übernahmen die Tätigkeiten.

Gerichtsbarkeit und Rechtspflege

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden am 1.5.1938 **Reichsbehörden**. Die Kompetenzen des Obersten Gerichtshofs übernahm das Reichsgericht in Leipzig. Dort wurde je ein Zivil und Strafsenat eingerichtet. Darunter standen Landgerichte und Amtsgerichte. Der Bundesgerichtshof wurde zum Verwaltungsgerichtshof Wien, später zum Außensenat Wien. Sondergerichte entstanden, teils mit den Landesgerichten verbunden.

Verfolgung und Entrechtung

2700 Österreicher sollten als Widerstandskämpfer hingerichtet werden, 32.000 in Konzentrationslagern ermordet werden. Durch die Nürnberger Rassegesetze wurden auch 25.000 nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörende Menschen als Juden eingestuft werden. Die insgesamt 206.000 Juden wurden zu Zwangsverkäufen gezwungen, später eine Sondersteuer auf Zwangverkäufe eingeführt. Wer ins Ausland ging hatte eine **Reichsfluchtsteuer von 25% zu bezahlen**.

Später sollte 65.000 Juden ermordet werden, ein Großteil der Emigrierten blieb im Ausland. Folge war der gesamte Verlust aller Nobelpreisträger, die auch nach 1945 teils nicht erwünscht waren. Auch wurden Sinti und Roma, Behinderte, Homosexuelle und andere Asoziale sowie Zeugen Jehovas durch die Nazis ermordet.

Da viele Täter/innen Österreicher waren stand ihre Schuld in einem Spannungsverhältnis der von Österreich reklamierten Rolle als **erstes freie Land, das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen war**.

1945-1955

Wiederherstellung Österreichs

Bis 1943 hatten die Alliierten ob Österreich allen lebensfähig wäre, eine Integration in eine Donaukonföderation oder süddeutsche Föderation wurde angedacht. Erst bei der Außenministerkonferenz in Moskau kam es zur **Moskauer Deklaration**.

Moskauer Erklärung über Österreich: „Die Besetzung Österreichs durch Deutschland als null und nichtig... Sie erklären daß sie wünschen ein freies, unabhängiges Österreich wiedererrichtet zu sehen.

Damit wurde die Deklaration zu einem wichtigen Anknüpfungspunkt für die österreichische Politik. Nach der Eroberung der Sowjets Wiens (6-13.4 1945) entstanden Mitte April die politischen Parteien wieder. Nacheinander entstanden SPÖ, ÖVP und die KPÖ. Da viele Mitglieder des nationalen Lagers entweder verfolgt oder kompromittiert waren, entstanden erst nach Jahren 1949 die VdU aus der die FPÖ 1956 hervorging.

In einer Proklamation vom **27.4.1945** erklärten die Parteien den Anschluss für null und nichtig und erließen eine **Unabhängigkeitserklärung. Die Demokratische Republik Österreich sollte im Geiste der Verfassung von 1920 eingerichtet werden und wiederhergestellt werden.**

Zur Durchführung wurde eine Provisorische Staatsregierung unter der Leitung Karl Renners eingesetzt, die mit vollen Gesetzgebungs und Vollzugsgewalten betraut war. Eine separate **Kundmachung über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung** betonte das Einvernehmen aller Parteien Österreich und benannte die Mitglieder.

Die Provisorische Staatsregierung war jedoch anders als die Provisorische Nationalversammlung 1918. Weder war ein Staat völlig neu zu gründen, noch eine Verfassung zu schaffen. Ein parlamentarisches Organ konnte jedoch nicht aufgrund der Kampfhandlungen und der lange zurückliegenden Wahlen (1930) geschaffen werden. Die Staatsregierung wurde zuerst nur von der Sowjetunion, später jedoch nach den Länderkonferenzen im September 1945 von allen Alliierten anerkannt.

Verfassungs-, Rechts und Behördenüberleitung

Das erste Verfassungsüberleitungsgesetz V-ÜG 1945 wurde am 1.5.1945 erlassen – Es setzte das B-VG in der Fassung von 1929 in Geltung. Alle Gesetzgebung nach der Selbstausschaltung am 5.3.1933 wurde aufgehoben. Einige Normen wurden insbesondere behandelt: Anschlussgesetz, Ermächtigungsgesetz, VFG 1934.

Ein Rechts-Überleitungsgesetz R-ÜG 1945 nahm alle Regelungen die mit einer freien Demokratie vereinbar und nicht mit nationalsozialistischem Gedankengut behaftet waren wurden übergeleitet. So z.B. nicht die Nürnberger Rassengesetze, deutsches Gemeinderecht. Bis heute gültig sind z.B. HGB (UGB heute) und Ehegesetz 1938.

Die österreichische Behördenorganisation leitete die Behördenstruktur vor dem Anschluss über, war also dem V-ÜG ähnlich (**Beh-ÜG 1945**)

Vorläufige Verfassung

Da es an Kollegialorganen der Verfassung fehlte, musste eine Vorläufige Verfassung am 1.5.1945 erlassen werden. Österreich war damit wieder für kurze Zeit gewaltenverbindender Einheitsstaat, diesmal jedoch unter einem Exekutivorgan der Provisorischen Staatsregierung. Die Regierung lag **beim politischen Kabinettsrat**, der auch Staatsoberhaupt war. Er bestand aus Staatssekretären. Der **Staatskanzler** hatte den Vorsitz in beiden Organen.

Die Gesetzgebung der Länder wurde in dieser Zeit auch vom Staat übernommen. Darunter existieren Landeshauptmann und Landeshauptmannschaften, Provisorische Landesausschüsse sollten für die autonome Landesverwaltung geschaffen werden. Am 12.10.1945 (**Oktobernovelle**) wurde diese Konzeption aufgegeben. Die Länder erhielten wieder eine eigene Verwaltung und Gesetzgebung im Sinne der Kompetenzverteilung des B-VG, da es an Landtagen fehlte wurden **Provisorische Landesregierungen geschaffen**.

Mit den Wahlen zum Nationalrat und den Landtagen (25.11.1945) konnte das parlamentarische Leben wiederhergestellt werden, im 2. **V-ÜG** wurden die Befugnisse der provisorischen Organe auf die des B-VG übertragen. Dabei wurde auf zwei Dinge der Verfassung 1920 eingegangen. Es sollte erstens einen Bundesrat geben der nicht ein Lnder- und Ständerat war, andererseits sollte der Erste Bundespräsident (Renner) von der Bundesversammlung gewählt werden. Mit seiner Wahl am 20.12.1945 trat das B-VG wieder in Kraft.

Okkupations- und Annexionstheorie

Die Okkupationstheorie stützt darauf, dass Österreich bloß handlungsunfähig gewesen sei und nicht untergegangen sei. Österreich hatte daher Kontinuität seit 1918. Auch das Staatsgebiet blieb unverändert, trotz beidseitiger Forderungen von Nachbarstaaten und Österreich.

Die Annexionstheorie wurde damit aufgegeben, Mangels Kontinuität durch Untergang, wäre eine Neugründung erforderlich gewesen. Teils wurde dies sogar angenommen um das Konkordat 1933 als obsolet zu erklären. In einem Punkt bleibt die Annexionstheorie bis heute auffallend: Die **zweite Republik** würde aussagen, das eine erste untergegangen sei.

Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft

Bereits Anfang Mai beschloss die Provisorische Staatsregierung das Verbotsgesetz, das Verbot der NSDAP. Es wurde novelliert und erhielt als Nationalsozialistengesetz seine endgültige Fassung. Es untersagte jede Betätigung für die NSDAP oder ihre Ziele, Anhänger mussten sich registrieren lassen und wurden nach Schwere des Verbrechens eingeteilt und bestraft. Das Kriegsverbrechergesetz 1945 stellte in der Vergangenheit begangene Handlungen unter schwere Strafe bis hin zur Todesstrafe (1950 im ordentlichen Verfahren beseitigt), spezielle Gerichte (**Volksgerichte**) gegen die kein Rechtsmittel zulässig waren wickelten sie ab

Für die Opfer wurde das **Opferfürsorgegesetz 1947** erlassen, die Opfer des Widerstandes, politischer Verfolgung und sonstiger Schädigungen Geldleistungen

und Begünstigungen versprochen. Die Rückgabe von Vermögenswerten gestaltete sich als schwierig.

Alliierte Kontrolle

Die Verfassungsentwicklung seit 1945 verlief unter den Bedingungen der militärischen Besetzung und Kontrolle durch die Siegermächte. Es kam Österreich eine Verantwortung für die Teilnahme am Kriege auf Seite Hitler-Deutschlands zu. Österreich wurde deswegen von 1945-1955 besetzt.

Die Alliierten vereinbarten (9.7.1945) **Besatzungszonen**, Wien wurde separat geteilt, der erste Bezirk war von allen vier Besatzungsmächten unter monatlich wechselnder Führung gemeinsam kontrolliert (berühmtes Bild: „**Vier im Jeep**“)

Die Alliierten hatten im **1. Kontrollabkommen** die Vorstellung hervorgetragen, das Österreich unter eine Militärregierung gestellt werden sollte. Nach der Verfassungsnovelle 1945 im Oktober (siehe oben) anerkannten alle vier Alliierten die Provisorische Staatsregierung, allerdings sollte diese einem Alliierten Rat untergeordnet sein. Die Kundmachung von Gesetzen war an die Zustimmung des Alliierten Rates gebunden.

Mit dem **2. Kontrollabkommen** 28.6.1946 wurde der Aufsicht gelockert – Nur mehr bei Verfassungsgesetzen musste eine schriftliche Zustimmung eingefordert werden, 1 monatiges Schweigen bei einfachen Gesetzen kam einer **konkludenten** Zustimmung gleich. Auch der Alliierte Kontrollapparat wurde umgebaut, der Alliierte Rat der Hochkommissäre bildete weiterhin das zentrale Organ.

Die Kontrollabkommen waren Abkommen zwischen den Alliierten, Österreich war lediglich Objekt der Kontrolle. Diese Situation rief Große Koalitionen ins Leben, um diese Situation zu überwinden, Die Regierungsmacht war damit entscheidend stärker als ihr eigentlich zugehört.

Staatsvertrag von Wien 1955

Der Kalte Krieg verzögerte die Wiedererlangung der Souveränität. Insbesondere die Frage über das **Deutsche Eigentum** (Eigentum an Vermögenswerten des deutschen Reichs) und wem dies zufallen sollte war ein ungeklärtes Problem. Die Sowjetunion nutzte das Recht der Besatzungsmächte, diese Güter in Anspruch zu nehmen intensiv aus. Es kam zur Verstaatlichung wichtiger Unternehmen.

Erst als die BRD der Nato beitrug (1954/55), und die UDSSR ein politisches Signal setzen wollte kam Bewegung in die Verhandlungen der Souveränität. Im Moskauer Memorandum (**15.4.1955**) erklärte sich die UDSSR bereit einen Staatsvertrag zu schließen wenn Österreich sich um eine Neutralitätsverpflichtung bemühen würde. Nachdem mit allen Alliierten ähnliche Memoranden geschlossen wurden, konnte der **Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs** unterzeichnet werden (15.5.1955) Er trat mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Staatsvertrag beendete die militärische Besetzung und Kontrolle der Alliierten. Auch die Kontrollrechte der Genfer Anleihen wurden obsolet. Österreich verpflichtete sich zur Wahrung der Menschenrechte, Rechte für Minderheiten, Erhaltung der

Demokratie, Aulösung nazistischer Organisationen und Aufrechterhaltung des Habsburgergesetzes.

Es gab wieder ein Anschlussverbot, Regeln über Deutsches Eigentum. Trotz ausdrücklichen Ausschluss von Reparationen übernahm Österreich materielle Verpflichtungen gegenüber der Sowjetunion.

In Folge der Wende wurden einige Bestimmungen des Staatsvertrages aus diesem gestrichen, so z.B. das Verbot zivile Luftfahrzeuge japanischer oder deutscher Bauart zu erwerben. Sie wurde von allen vier Mächten zur Kenntnis genommen

Europa

Im Folge des Kalten Kriegs kam es zur Blockbildung, Wiederaufbauhilfen sollten die Stellungen ökonomisch festigen (**OECC Westen COMECON Osten**). Durch den Aufbau der Militärpräsenz entstanden Militärbündnisse – die Nato 1949 der Warschauer Pakt 1955. 1949 kam es zu einer verfassungsrechtlichen Teilung Deutschlands die bis 1989 andauern sollte.

Robert Schuman, Außenminister Frankreichs hegte bereits 1950 den Plan durch wirtschaftliche Integration und Organisationen künftige Kriege in Europa zu unterbinden. Der erste Schritt war die Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – EGKS** 1952. So wurden die rüstungsrelevanten Güter unter Kontrolle einer gemeinsamen Behörde gestellt.

Nachdem Pläne für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft gescheitert waren, wurde die BRD in die Nato integriert. Dies machte alle Pläne einer raschen Wiedervereinigung Deutschlands zunichte. Der Warschauer Pakt wurde gegründet, im Ostblock kam es zu umfangreichen Truppenstationierungen. Allerdings ermöglichte dies auch den Aufbau einer Zone neutraler Staaten (Österreich, Schweiz) und blockfreier Staaten (Jugoslawien)

1955-1989

Das geteilte Europa

Da eine politische europäische Gemeinschaft 1954 gescheitert war, konzentrierte sich die Integration auf wirtschaftliche Fragen. Unterschiedliche Angehensweisen waren eine Freihandelszone oder eine Zollunion.

1955 wurde der Weg der Zollunion eingeschlagen, die vier Freiheiten wurden geschaffen (**Personen, Dienstleistung, Kapitel, Warenverkehrsfreiheit**) 1957 wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegründet EWG, eine Europäische Atomgemeinschaft zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes bezüglich der friedlichen Nutzung wurde auch gegründet. (**Römische Verträge**)

Daher existierten seit 1958 drei Gemeinschaften die durch gemeinsame Organe miteinander verknüpft waren. Als die drei Hauptorgane fusioniert wurden, Sprache man von der Europäischen Gemeinschaft. Alle drei Gemeinschaften waren supranational: Sie konnten unmittelbar geltendes Recht für ihre Mitgliedsstaaten schaffen welches Anwendungsvorrang vor nationalem Recht genoss.

Unterschieden wurde vor Primärrecht – den Gründungsverträgen, und der Recht das der Ausführung bedurfte durch Organe – **Sekundärrecht**. Die EWG überflügelte bald die beiden anderen Organisationen, da sie nur allgemeine Kompetenzen hatte und deswegen oft Sekundärrecht erlassen musste. Der Rat der EWG war auch wichtigstes Organ der Gemeinschaften, Das Europäische Parlament spielte wie die Kommission und der Ministerrat nur untergeordnete Rollen.

Der Luxemburger Kompromiss, nach Fernbleiben Frankreichs aus dem Rat wegen Agrarfragen, legte fest dass bei wichtigen Fragen nur mehr per einvernehmlichen Beschluss entschieden wurde.

1960 wurde die European Free Trade Association gegründet – eine Freihandelszone von Großbritannien und sechs anderen Staaten die dem römischen Verträgen nicht beitreten wollten. Als Großbritannien jedoch ausschied, (1973 Aufnahme in die EU nach mehrmaligen Versuchen) und bis 1986 die EWG auf 12 Staaten anwuchs war die Bedeutung der EFTA gering.

Der EWG gelang die Einigung auf eine gemeinsame Politische Zusammenarbeit 1970, 1979 kam es zur Einführung einer einheitlichen Verrechnungseinheit. Erst 1986 kam wieder Bewegung in die Integrationsbemühungen – die **Einheitliche Europäische Akte 1986** verknüpfte die Politische Zusammenarbeit (EPZ) mit der EWG .Die Schaffung einer Union wurde in Aussicht gestellt.

Das Verhältnis zum Ostblock blieb schwierig, nach Beinahe-Atomkriegen (Kuba und Berlinkrise) kam es zu Entspannungen, 1972 erkannten sich DDR und BRD gegenseitig an und wurden 1973 in die Nato aufgenommen. Nach Aufständen wie dem Prager Frühling fand die **Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europe** von 1972-75 statt, Der Dialog der KSZE wurde fortgeführt und hatte maßgeblichen Anteil an der Wende – 1995 wurde die KSZE als OSZE (Organisation für...) in Wien eingerichtet.

Das neutrale Österreich

Am 26. Oktober beschloss der Nationalrat aus freien Stücken das BVG über die Neutralität Österreichs – das **Neutralitätsgesetz**. Es war eine Erklärung immerwährender Neutralität und erlangte durch Notifikation an die Staatengemeinschaft völkerrechtliche Geltung.

Ein **Immerwährender neutraler Staat** hatte auch alles was ihm seine Neutralität in künftigen Kriegen unmöglich machen würde, zu unterlassen. Darunter sah man auch den Beitritt zu einer Zoll oder Wirtschaftsunion. Österreich sollte auch keinen militärischen Bündnisses beitrete oder militärische Stützpunkte auf seinem Boden zulassen.

Der 26.10 wurde 1967 Nationalfeiertag (Und endlich wissen wir alle warum).

Trotz seiner Neutralitätserklärung betrieb Österreich schon ab 1955 eine aktive Außenpolitik. Trat dem Europarat (Ein Zusammenschluss aller europäischen Staaten – kein Organ der EU oder seiner Vorgänger!) und der EFTA bei. Vor allem trat Österreich 1958 der **Europäischen Menschenrechtskonvention bei (EMRK)**, ein völkerrechtlicher Vertrag der ein Grundrechtskatalog war und vom Euoparat ausgearbeitet wurde.

Das EMRK erlangte in Österreich Verfassungsrang, es war nun neben dem StGG 1867 der Grundrechtskatalog Österreichs und waren vom VfGH anzuwenden. Sie ergänzten nach Günstigkeitsprinzip (Regelung die Ausdehnung des Grundrechts bewirkt)– das StGG ist vor allem bei Zensur und Hausrecht deutlich expliziter und wird dort angewendet. Es kam jedoch zu keiner Neukodifikation der Grundrechte - Stattdessen wurden einzelne Bestimmungen in Verfassungsrang erhoben und zu Grundrechte (§1 Zivildienstgesetz, §1 Datenschutzgesetz)

Die innenpolitische Situation war von 47-66 durch die Große Koalition und der Proporz gekennzeichnet (Bestückung der Verwaltung, Organe in Hinblick auf die Politischen Verhältnisse) Die **Paritätische Kommission für Lohn und Preisfragen** bestand aus den wichtigsten Kammern (WKO, LWK, AK, ÖGB)

Da die Regierung eine Mehrheit von 75% hatten bis 1966 (ab dann ÖVP Alleinregierung, SPÖ Alleinregierung ab 70) lag es alleine in ihrem Ermessen ob eine Reform als Gesetz oder Verfassungsgesetz beschlossen wurde. Vor allem wurden dem VfGH damit Materien entzogen, da sie im Verfassungsgesetz erlassen wurden (z.B. über Konzessionspflicht des Taxigewerbes)

Zwei B-VG Novellen regelten Schulrecht, die Aufhebung der seit 1918 geltenden Übergangsvorschriften und das Reichsgemeindegesetz von 1862 neu.

Das erste Volksbegehren (nach Art 41. B-VG) kam 1964 zustande und hatte die Unabhängigkeit des ORF zum Gegenstand und resultierte in der Erlassung des Rundfunkgesetzes 1966. Volksbegehren wurden sofort verwendet, das sie an politischer Bedeutung verloren.

1971 kam es zu einer Wahlrechtsreform – Wahlkreise wurden verringert, damit kleineren Parteien geholfen. Seit 1992 werden Reststimmen bundesweit ausgewertet. 1975 wurde die Gründung von Parteien wesentlich erleichtert. All diese Reformen hatten einen Niedergang der Großparteien ab Mitte der 80er zur Folge.

1975 trat das StGB in Kraft, die Nachzensur wurde erst 1981 durch das Mediengesetz abgeschafft, auch wurden strafrechtliche Elemente des Medienrechts abgeschwächt.

Das Konkordat 1933 bestand (bis heute??) weiter, wurde jedoch 1957 verändert. Es kam in den 60ern zu weiteren Abkommen mit dem Heiligen Stuhl, die wesentliche Punkte modifizierten. Der Staat leistete Entschädigungszahlungen für den Religionsfond, die Kirchenbeitragspflicht von 1938 wurde beibehalten, das Protestantengesetz 1961 erhielt neue Regelungen mit evangelischen Christen. 1998 wurden Anerkennungs Voraussetzungen deutlich erschwert, es konnte jedoch eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen werden, wodurch diese Rechtscharakter nicht jedoch Recht auf Religionsunterricht z.B. erhielten.

Aus dem Ombudsmann von 1977 entwickelte sich 1981 der Volksanwalt. Er geht in formfreien Verfahren Missständen in der Verwaltung nach, kann Anfragen stellen und Empfehlungen abgeben. 1975 erfolgte eine Erweiterung der Kompetenzen der Höchstgerichte, die Maßnahmenbeschwerde gegen verfahrensfreie Verwaltungsakte wurde eingeführt, 1988 jedoch wieder auf die UVS ausgelagert (die es seit 23 Tagen nicht mehr gibt)

Seit 1989

Geeintes Europa

Der Zusammenbruch des Ostblocks kam 1989, bedingt durch Reformen in Polen und Ungarn sowie der Haltung Michail S Gorbatschows, der sich auch in der UDSSR selbst um Reformen bemühte. Er hatte sich damit von den KP-Chefs der ostmitteleuropäischen Staaten abgegrenzt. Regime in allen Ländern fielen, demokratische Wahlen folgten. Jugoslawien, Sowjetunion und CSSR zerfielen in Folge in Teilstaaten.

9.11.1989 die Mauer fällt -> Mai 1990 wurde eine Wirtschafts- und Währungsunion zwischen BRD und DDR vereinbart. Im August kam es in der 2+4 Verhandlungen zur Weichenlegung für den am 3.10.1990 erfolgten Beitritt der DDR zu BRD. Das vereinte Deutschland war Rechtsnachfolger der DDR geworden.

Vertrag von Maastricht: Die Union wurde begründet, die drei europäischen Gemeinschaften stellten ihre erste Säule, die Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik ihre zweite, Justiz und Inneres ihre dritte Säule dar.

Die Zusammenarbeit in den Säulen II und III erfolgte bloss nach Regeln des Völkerrechts, doch konnten die Staaten sich den Organen der ersten Säule (bis auf den EGH) bedienen. Die EU war die Dachorganisation, sie hatte bloss das Organ des **Europäischen Rates**.

1992 wurde die EWG in EG umbenannt, 2002 wurde die EGKS aufgelöst. Das Parlament wurde kontinuierlich aufgewertet. 2002 wurde der Euro eingeführt. Ein gemeinsamer Wirtschaftsraum mit der EFTA wurde auch 1992 gegründet, allerdings traten die 3 EFTA Staaten Österreich, Finnland, Schweden der EU 1995 bei. (**Nach dem Vertrag von Korfu 1994**)

Bis 2007 in zwei weiteren Schüben stieg die Mitgliedsstaaten Anzahl auf 27. Eine neue Verfassung wurde notwendig diese wurde in den Vertrag über eine Verfassung für Europa in Rom beschlossen, Referenden in Frankreich und Niederlande verhinderten jedoch sein Zustandekommen. Daher wurden nun bloss die Gründungsverträge der EU und EG novelliert, der entsprechende **Vertrag von Lissabon** wurde 2007 unterzeichnet und trat am 1.12.2009 in Kraft. Die Säulenarchitektur wurde aufgehoben, an die Stelle der EG und EU trat nurmehr die EU. Die EAG wurde eigenständige juristische Person. Für die GASP (zweite Säule) bestanden noch eigene Formen. Direktdemokratische Verfahren ergänzten die repräsentative Demokratie (Europäische Bürgerinitiative) Die EU-Grundrechtscharta wurde in den meisten Mitgliedsstaaten gerichtlich durchsetzbar. Der Rat erhielt einen Präsidenten.

Österreich als Teil der EU

Der Beitritt zur EU stellte eine Gesamtänderung der österreichischen B-VG dar. Sowohl das demokratische, rechtsstaatliche und gewaltenteilende Prinzip war betroffen. Daher musste ein B-VG durch Volksabstimmung genehmigt werden, welches die zuständigen Organe zum Abschluss des Beitrittsvertrages ermächtigte.

(Volksabstimmung NICHT ÜBER DEN BEITRITT SELBST!!)

Dies war Folge der Neuinterpretation der Neutralität (1993); sie umfasste drei Kernelemente: Nichtteilnahme an Kriegen, Militärallianzen Stationierungsverbot fremder Truppen. Trotzdem ist festzuhalten das im Laufe der Außenpolitik Österreich nicht mehr gänzlich neutral war (UNO Beitritt, Einsätze etc) Die EU Mitgliedschaft sollte Vorrang vor der Neutralität genießen.

Da die Länder kaum Mitsprache Recht in der EU besaßen wurde nach Vorbild des deutschen Bundesrates, eine **Integrationskonferenz der Länder** beschlossen. Auf ihr kamen Landeshauptmänner und Landtagspräsidenten zusammen, gefasste Beschlüsse waren für die österreichischen Vertreter im Rat der EU bindend. Die Bedeutung ist jedoch gering. Zu einer eigentlich geplanten Bundesstaatsreform kam es nie.

Vor allem kam es seit den Siebzigern zur Stärkung der Länder, neue Landesverfassungen wurden in den 90ern erlassen. 2003 wurde die Bundesstaatsreform mittels eines **Österreich-Konvents** in Angriff genommen. Es scheiterte aber, es trug zu einer bloßen Verfassungsbereinigung bei. Das **Demokratiepaket (Verfassungsreform 2007)** brachte eine Senkung des Wahlrechts auf 16, eine Ausdehnung der Legislaturperiode des NR auf fünf Jahre und eine Aufweichung des geheimen Wahlrechts durch eine Reform der Briefwahl.

Durch die Herausarbeitung von Grundprinzipien der Verfassung durch den VfGH wurde es ihm möglich den Grundprinzipien widersprechendes Verfassungsrecht aufzuheben. Die große Strukturbereinigung brachte die UVS der Länder ein Bundesasylsenat (2007 **Asylgerichtshof**) und einen Unabhängigen Finanzsenat mit sich. Mit 1.1.2014 wurden alle Institutionen beseitigt und durch Verwaltungsgerichte erster Instanz ersetzt, der VwGH ist Revisionsinstanz. Für Verfassungswidrige Entscheidungen des VwGH und OGH kann der VfGH angerufen werden.

